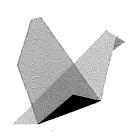
thüringer landesstelle für suchtfragen e.V.



THUR. LANDTAG POST 29.06.2022 09:14 16379 (2022

TLS e.V., Steigerstraße 40, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen

Erfurt, 29.06.2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes der Parlamentarischen Gruppe der FDP Drucksache 7/5567

hier: Stellungnahme der Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes der Parlamentarischen Gruppe der FDP.

Wir möchten uns an dieser Stelle für den kollegialen Austausch mit der Fachstelle Glücksspielsucht (fdr) bedanken, die uns ihre Stellungnahme vom 22.06.2022 zur Verfügung gestellt hat.

An diese angelehnt, möchten auch wir zunächst unser Bedauern und Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass die Landesregierung sich für eine (Wieder)-Legalisierung von den seit 2012 verbotenen Großspielhallen (Mehrfachkonzessionen) entschieden hat. Die Thüringer Landesregierung geht hierbei nicht den suchtwissenschaftlich fundierten Erkenntnissen nach, dass eine Angebotsreduktion (Verbot der Mehrfachkonzessionen) der wirksamere Spieler:innenschutz darstellt. Wir möchten uns in diesem Zusammenhang nochmal stark dafür einsetzen, dass die neuen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung der Spielhallen und dem damit verbundenen Spieler:innenschutz evaluiert





werden. Denn der Spieler:innenschutz sollte zuvorderst im Sinne der Landesregierung stehen, für welchen wir uns in der Thüringer Suchtkrankenhilfe einsetzen.

Den hier vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes lehnen wir aus suchtfachlicher Sicht vollständig ab.

Mit der Streichung der "Lage des Einzelfalls zur Vermeidung unbilliger Härten" aus dem § 3 Abs. 3 wird der Handlungsspielraum der Kommunen soweit eingeschränkt, dass sie jeder Spielhalle, welche eine Zertifizierung vorweisen kann, eine Ausnahme vom Abstandsgebot von 500m gewähren muss, ohne den Einzelfall zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass kleine Spielhallen zugunsten von Mehrfachkonzessionen weichen müssen. Eine solche Regelung hat mit der Verbesserung des Spieler:innenschutzes nichts zu tun und wird deshalb von uns ebenfalls kategorisch abgelehnt.

Mit der beabsichtigten Aufhebung des § 12 wird die geplante Spielhallenverordnung nicht in Kraft treten. Diese soll jedoch die aus Verwaltungssicht nötigen Rahmenbedingungen für die Zertifizierung von Spielhallen in Thüringen definieren. Mit der Aufhebung des Paragrafen würde es keine eindeutigen Rahmenbedingungen geben und der Spieler:innenschutz in den zertifizierten Spielhallen zur Farce verkommen. Darüber hinaus würde eine Zertifizierung zu einem "Freifahrtschein" für Großspielhallen gemacht.

Eine solche Regelung lehnen wir aus Sicht der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe entschieden ab.

In diesem Zusammenhang sei nochmal betont, dass eine Ausweitung der Zugänge zu Spielhallen und entsprechenden Geräten mit einer Erhöhung des problematischen/pathologischen Spielens einhergehen kann. In der Folge muss auch das kommunale Suchtkrankenhilfesystem entsprechend gefördert und unterstützt werden, um Hilfe und Unterstützung von betroffenen Menschen anbieten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V. Steigerstraße 40 99096 Erfurt info@tis-suchtfragen.de www.tis-suchtfragen.de

Tel: (0361) 7464585